

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium und an der
Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2025/26**

Vom 27. März 2025

**I.
Grundlegendes**

Die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 des allgemeinbildenden Gymnasiums und der allgemeinbildenden Gemeinschaftsschule erfolgt auf der Grundlage von § 29 der [Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung](#) vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 554) geändert worden ist und nach § 30 Absatz 1 [Schulordnung Gemeinschaftsschulen](#) vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S.713), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist.

Die besondere Leistungsfeststellung wird an den von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten Terminen jeweils in der ersten und zweiten Unterrichtsstunde geschrieben.

Grundlage der Aufgabenstellungen sind die Inhalte des jeweiligen Lehrplans des Gymnasiums bis einschließlich der Klassenstufe 10 sowie der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Mittleren Schulabschluss im Fach Deutsch, im Fach Mathematik und für die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) vom 4. Dezember 2003, in der jeweils geltenden Fassung.

**II.
Fächerspezifische Hinweis**

1. Alle Fächer

Handelt es sich bei den Hilfsmitteln um Wörterbücher, sind jeweils nichtelektronische und elektronische Wörterbücher zugelassen, sofern sie geschlossene Systeme ohne Möglichkeit der Speichererweiterung sind. Eventuell vorhandene Speicher müssen gesperrt oder gelöscht werden. Internetfähige Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, können zusätzlich in allen Fächern ein zweisprachiges nichtelektronisches Wörterbuch (Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch) verwenden.

2. Fach Deutsch

a) Struktur der Arbeit

Es wird eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler ausgewählt. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Auswahl- und Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte,
- Erörterung pragmatischer Texte.

Textgrundlage können sein:

- in sich geschlossene literarische Texte,
- Auszüge aus literarischen Texten,
- pragmatische Texte oder Textauszüge.

a) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassenes Hilfsmittel ist:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung.

b) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

3. Fach Sorbisch

b) Struktur der Arbeit

Es wird eine von zwei Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler ausgewählt. Zur Auswahl der Aufgaben und der damit verbundenen Texte wird eine Auswahl- und Einlesezeit von 20 Minuten zusätzlich zur Arbeitszeit gewährt.

Aufgabenarten können sein:

- Interpretation literarischer Texte,
- Erörterung pragmatischer Texte.

Textgrundlage können sein:

- in sich geschlossene literarische Texte,
- Auszüge aus literarischen Texten,
- pragmatische Texte oder Textauszüge.

c) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- Obersorbisch-Deutsches Wörterbuch und
- Deutsch-Obersorbisches Wörterbuch.

d) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien. Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung.

4. Fach Englisch

a) Struktur der Arbeit

Die Aufgabe umfasst folgende Bereiche:

- Hörverstehen,
- Leseverstehen und
- schriftliche Textproduktion/Schreiben. Der Anteil der Textproduktion umfasst mindestens die Hälfte der Arbeitszeit.

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung,
- zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch und
- einsprachiges Wörterbuch Englisch.

c) Verbindlicher Bewertungsmaßstab

Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien.

Der Anteil der schriftlichen Textproduktion geht mindestens zur Hälfte in die Gesamtbewertung ein. Die sprachliche und inhaltliche Leistung der Textproduktion wird als Ganzes bewertet.

5. Fach Mathematik

a) Struktur der Arbeit

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Teile A und B zu bearbeiten.

Teil A:

Es sind mehrere Aufgaben geringerer Komplexität zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten, darunter auch Aufgaben mit Auswahlcharakter enthalten.

Arbeitszeitanteil: 25 Minuten

Teil B:

Es sind Aufgaben mit höherem Komplexitätsgrad zu grundlegenden mathematischen Sachverhalten und deren Anwendung, darunter eine Aufgabe, die verschiedene mathematische Teilgebiete vernetzt, enthalten.

Arbeitszeitanteil: 65 Minuten

b) Zugelassene Hilfsmittel

Zugelassene Hilfsmittel in Teil A und Teil B sind:

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und
- Zeichengeräte

Zugelassene Hilfsmittel nur in Teil B sind:

- Tabellen- und Formelsammlung und
 - Digitales Hilfsmittel: Modulares Mathematiksystem (MMS), dass bei seiner Verwendung einen Zugriff auf Netzwerke jeglicher Art nicht zulässt. Außerdem wird vorausgesetzt, dass das MMS in einen Zustand versetzt wird, in dem ein Zugriff auf Dateien und Programme, die nicht zum Lieferumfang oder zu einem Systemupdate gehören, unterbunden ist.
- c) Mögliche Inhalte sind alle Lernziele und Lerninhalte des Lehrplans Gymnasium Mathematik bis einschließlich Klassenstufe 10 mit folgenden Ausnahmen:
- Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 2 (Diskrete Zufallsgrößen) in Klassenstufe 10
 - Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 4 (Funktionale Zusammenhänge) in Klassenstufe 10
 - Lernziele und Lerninhalte des Lernbereichs 5 (Vernetzung: Zinsrechnung) in Klassenstufe 10.
- d) Verbindlicher Bewertungsmaßstab
- Die Vergabe von Bewertungseinheiten erfolgt auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebenen Korrekturrichtlinien.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule im Schuljahr 2024/25](#) vom 12. April 2024 (MBI. SMK S. 46) außer Kraft.

Dresden, den 27. März 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus
vom 9. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 255)